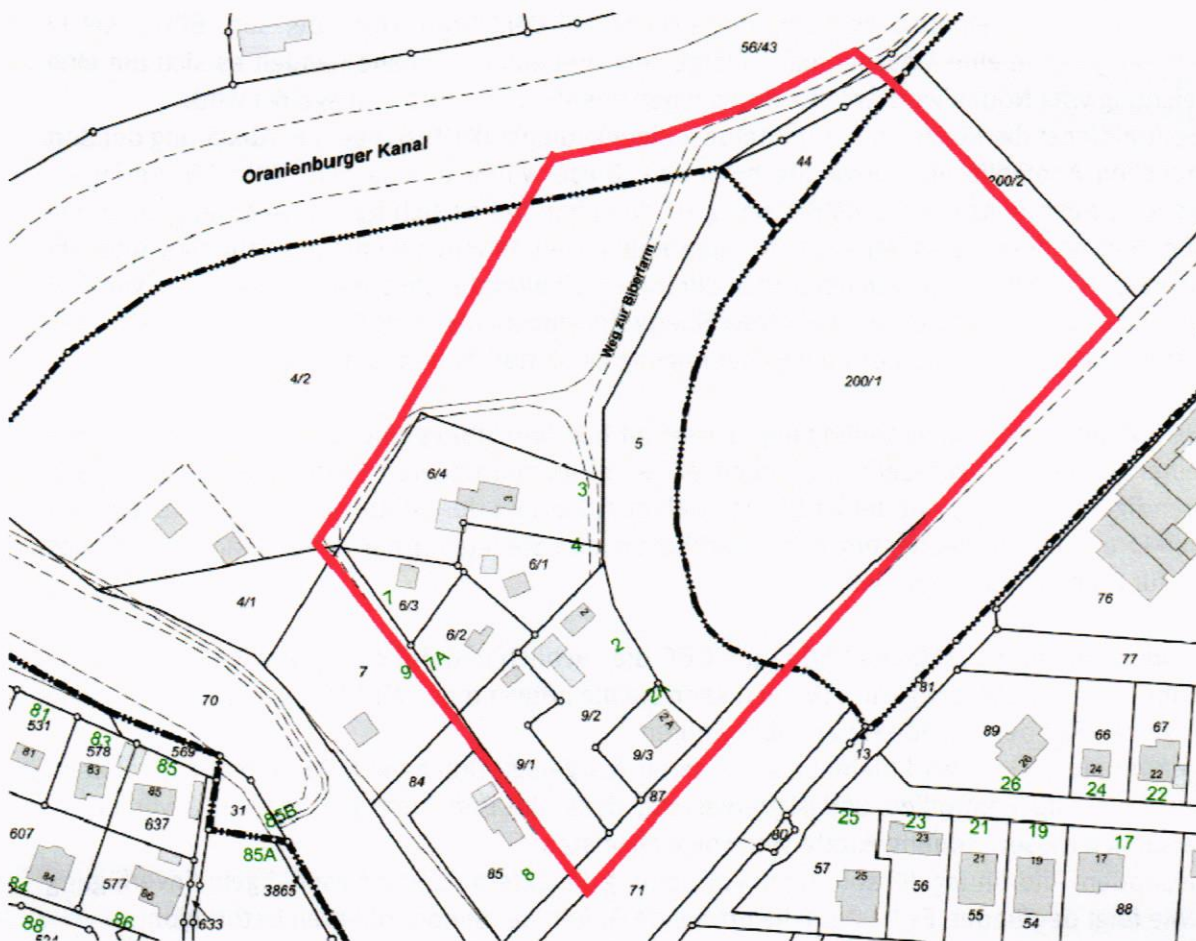


Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrbereich im Stadtgebiet Oranienburg ist am Montag, den 14.07.2025 von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 08:00 Uhr zu verlassen.
Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch die Bestätigung eines Bombenblindgängers auf dem Flurstück der sog. Biberinsel in 16515 Oranienburg Gemarkung Sachsenhausen, Flur 4, Flurstück 200/1 - wie folgt festgelegt sind:



2. Nach 08:00 Uhr am 14.07.2025 ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.
5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. der Stadt beauftragten Fachfirmen, die an der Evakuierung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit dem KMBD.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1 und 2:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21.August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zur Forderung 3:

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zur Forderung 4:

§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16.Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:

Im Rahmen der systematischen Kampfmittelsuche auf dem Grundstück der sog. Biberinsel in Oranienburg wurde eine Messanomalie festgestellt. Bei einer Anomalie handelt es sich um eine Abweichung vom Normalwert, welche durch einen metallischen Körper ausgelöst wird.

Der Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), hat eine Abklärung der dort befindlichen Anomalie als notwendig befunden. Diese wurde mittels dem UltraTEM Verfahren untersucht. Nach Aussage des KMBD am 14.07.2025 handelt es sich bei der Anomalie um einen Bombenblindgänger. Da es jederzeit zur ungewollten Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen, wird auf Empfehlung des KMBD sofort ein 100 Meter Sperrkreis eingerichtet. Das Betreten dieses Bereiches ist sofort für alle Personen, die keine Genehmigung des KMBD haben, untersagt.

Mit Bestätigung des Bombenblindgängers beginnt die Einrichtung einer Splitterschutzwand, die vor einer Gefährdung von Leib und Leben bei einer unkontrollierten Detonation schützt. Nach vollständiger Errichtung gibt der KMBD das Gebiet außerhalb der Splitterschutzwand frei und Sie können Ihre Wohnung wieder beziehen. Darüber werden Sie telefonisch von den Mitarbeitern des Amtes für Brandschutz informiert.

Die Stadt Oranienburg ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch die Mitarbeiter des Amtes für Brandschutz wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet: Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §§ 14, 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg (Stadtordnung) sind und mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www. Oranienburg.de](http://www.Oranienburg.de) – Menüpunkt Kontakt – Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.“

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Ordnungsverfügung auch dann zu beachten ist, wenn Widerspruch oder Klage erhoben wird.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14449 Potsdam, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Oranienburg gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- beantragt werden.

Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jan Fielitz

Leiter Amt für Brandschutz